



# Der Anwaltverein informiert

## Alles neu bei Hartz IV?



Anke Elßner, Rechtsanwältin und  
Fachanwältin für Sozialrecht

**Zum 01.01.2011 bzw. 01.04.2011 sind mehrere Gesetzesänderungen im SGB II in Kraft getreten. Einige dieser Änderungen sollen hier kurz dargestellt werden.**

### † Verfahrensrechtliche Änderungen:

Anträge, die im laufenden Monat gestellt werden, wirken auf den Monatsersten zurück. Darlehen, Einmalsonderleistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II, Schulausflüge,

Klassenfahrten, Kosten für die Schulbeförderungen, Nachhilfeunterricht, gemeinsame Mittagsverpflegung und Leistungen für Sport-, Musikunterricht und Ähnliches müssen gesondert beantragt werden.

Überprüfungsanträge und damit verbundene Nachzahlungen werden nicht mehr für vier Jahre rückwirkend, sondern nur noch auf ein Jahr beschränkt.

### † Leistungen für Bildung und Teilhabe:

Neu ist, dass nunmehr auch Aufwendungen für eintägige Schulausflüge in tatsächlicher Höhe übernommen werden. Der Schulbedarf (früher 100 Euro pro Kind zum 01.08.) wird jetzt gestaffelt ausgezahlt. 70 Euro werden zum 01.08. und 30 Euro zum 01.02. eines jeden Jahres gezahlt.

Sollte zum Beispiel eine Nichtversetzung drohen, so kann eine Lernförderung (Nachhilfe, Hausaufgabenbetreuung) beantragt werden. Weiter gibt es einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung.

### † Kosten für Unterkunft und Heizung:

Der Abzug der Warmwasserpauschale wurde gestrichen. Seit 01.01.2011 sind die Kosten für die Erzeugung von Warmwasser zu übernehmen.

Wer zum Beispiel durch einen Elektroboiler die Warmwasserbereitung selbst finanziert (sogenannte dezentrale Warmwassererzeugung), bekommt nun einen Mehrbedarf. Auch unangemessene Heizkosten sind für in der Regel längstens sechs Monate zu übernehmen.

### † Sanktionsrecht:

Eine schriftliche Rechtsfolgenbelehrung ist nicht mehr zwingend Voraussetzung. Allein die Kenntnis reicht jetzt aus. Der Nichtantritt einer Maßnahme wird wie ein Abbruch sanktioniert. Der Nichtabschluss einer Eingliederungsvereinbarung wird nicht mehr sanktioniert, kann aber nach wie vor durch einen Verwaltungsakt ersetzt werden.

Sanktionen müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem verursachenden Ereignis verhängt werden.

### † Anrechnung von Einkommen:

Ab 01.07.2011 gilt für Einkommen von 800 bis 1.000 Euro ein Freibetrag von 20 Prozent (bisher zehn Prozent). Neu geregelt wurde, wie z. B. mit Einkommen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit umgegangen wird. Pflegegeld für die Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII wird neu voll angerechnet.

### † Leistungsrechtliche Neuregelungen:

Ersatzlos gestrichen wurde der befristete Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld I. Bei einer bestehenden privaten Krankenversicherung muss ein Zuschuss bis zum halben Basistarif übernommen werden. Die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstung sowie die Miete von therapeutischen Geräten wird übernommen. Für Seh- und Hörhilfen wird weiter nichts gezahlt.

**Den richtigen Anwalt finden Sie im Bayreuther Anwaltverein [www.bayreuther-anwaltverein.de](http://www.bayreuther-anwaltverein.de)**

Wenn Sie sich nicht sicher sind,  
ob Sie einen Anwalt brauchen,  
brauchen Sie ihn ganz bestimmt.

Ein Fall für den Anwalt: [www.bayreuther-anwaltverein.de](http://www.bayreuther-anwaltverein.de)

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.



[www.bayreuther-anwaltverein.de](http://www.bayreuther-anwaltverein.de)